Gesetz über die Auflösung der Schülerkrankenkasse des Kantons Freiburg

vom 22.09.1993 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.1994)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 17. August 1993 über die Auflösung der Schülerkrankenkasse des Kantons Freiburg;

auf Antrag dieser Behörde;

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Schülerkrankenkasse des Kantons Freiburg wird auf den 31. Dezember 1993 als öffentliche Krankenkasse aufgelöst.

Art. 2

[1] Es werden aufgehoben:

a) das Gesetz vom 20. Dezember 1919 betreffend Errichtung einer Krankenversicherung für die Primarschulen;

b) das Gesetz vom 7. Februar 1945 betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 20. Dezember 1919 betreffend Errichtung einer Krankenversicherung für die Primarschulen;

c) das Gesetz vom 14. Mai 1948 betreffend Einführung der Tuberkulose-Versicherung für die obligatorisch gegen Krankheit versicherten Schüler.

Art. 3

[1] Das Gesetz vom 11. Mai 1982 über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

...

Art. 4

[1] Das Gesetz vom 18. November 1971 betreffend Errichtung einer Schülerunfallversicherung wird wie folgt geändert:

...

Art. 5

[1] Der Staatsrat verfügt die nötigen Massnahmen zur Auflösung der Schülerkrankenkasse und führt das Vermögen der Kasse, mit Ausnahme des Sicherheitsfonds, Zwecken der Krankenversicherung zu.

[2] Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [1)]

[1)] Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1994 (StRB vom 04.01.1994).

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
22.09.1993	Erlass	Grunderlass	01.01.1994	BL/AGS 1993 f 429 / d 432

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	22.09.1993	01.01.1994	BL/AGS 1993 f 429 / d 432